

Kulturgegeschichtliche Zeitbilder.

Vom weil. Kirchenrath Dr. theol. Wildenhahn in Bautzen.

(Schluß.)

Eine Weinconfiscation.

Als der 80jährige Fabrikant Johann Gottfried May zu Löbau mit seinem Vetter Christoph May im März des Jahres 1769 von der Messe zu Frankfurt a. d. O. zurückkehrte, hatte er sich einen halben Eimer Franzwein, sein Vetter aber einen Vierteleimer bitteren Kräuterwein mitgebracht, natürlich zum eigenen Gebrauch, und solches der städtischen Ordnung gemäß bei dem „regierenden“ Bürgermeister zwar angemeldet, aber doch dabei gegen das Herkommen verstoßen. Er hätte nämlich den Wein selbst zuvor im Rathskeller einlegen lassen, auch ein „halbes böhmisches Schock“ Eimergeld an den Rathskellerwirth bezahlen sollen. Bald nachher erschienen nun zu seinem Erstaunen vier Personen in seinem Hause, der Stockmeister, ein Schlosser und zwei Bierschröter; diese bemächtigten sich ohne Weiteres des noch unangebrochenen Fasses und nahmen es mit sich fort. Darauf zogen sie zum Vetter — und als dieser nicht zu Hause war, öffnete der Schlosser ohne Weiteres das Zimmer, die zwei Schröter drangen ein, nahmen das Fäßlein Kräuterwein weg und brachten beide confiscirten Gefäße auf den Rathskeller. Der greise Bürger, oder wie er sich selber nennt, „ein alter, abgelebter 80jähriger Bürger,“ der später in einem königlichen Rescripte „ein geschickter und nützlichlicher Fabrikant“ genannt wird und der in den 56 Jahren seines Bürgerthums zu Löbau als Besitzer mehrerer in damaliger Zeit bedeutender „Barchend- und Leinwands-Fabriken“ alljährlich einer großen Menge Arbeiter „Nahrung“ verschafft hatte, sah diese That des Bürgermeisters als ein ihm zugesüßtes Unrecht an, und beschwerte sich bei dem Oberamte. Nun war damals durch ein Generale vom 27. März 1765 die Einfuhr von „Brandenburgischen Weinen“ nach Sachsen überhaupt verboten. Ob der confiscirte Wein vielleicht gar Brandenburger Gewächs war? Das war also erst zu untersuchen. Die Besitzer der beiden confiscirten Weine wurden auf den Keller citirt, das Gefäße in ihrer Gegenwart aufgebohrt und der Inhalt von kompetenten Zeugen probirt. „Da sich denn befunden, heißt es in dem Raths-Bericht, daß in des ersteren Fäßchen, wie er angegeben, Franzwein, in des andern aber ein Kräuterwein sei, aus dessen Geschmack nicht zu erkennen, ob es eine Sorte von denen im Generali vom 27. März 1765 verbotenen ist. Weil aber der Wein in Franckfurth an der Oder erkaufft worden, so ist beynähe nichts anderes zu vermuthen, als daß es ein in dasigen Gegenden erzeugter Landwein sein möge, inmaassen auf Kräuter bekanntermaassen nur